

---

## **Schulgemeindereglement Schule Schlatt-Haslen vom 19. November 2021**

Die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Schlatt-Haslen, gestützt auf Art. 65 Abs. 1 lit. e des Schulgesetzes vom 25. April 2004, beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung die Organisation der Schulgemeinde sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe und der Schulbeteiligten fest. Zweck

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Schulgemeinde Schlatt-Haslen verfügt über die beiden Schulstandorte Schlatt und Haslen. Schulstandorte

#### Art. 3

<sup>1</sup> Organe der Schulgemeinde sind: Organe

- a) die Schulgemeindeversammlung (Art. 65 Schulgesetz, SchG);
- b) der Schulrat (Art. 66 SchG);
- c) die Revisoren (Art. 65 Abs. 1 lit. b SchG).

<sup>2</sup> Für den Schulbetrieb verantwortlich sind:

- a) der Schulrat;
- b) das Schulpräsidium;
- c) eine eingesetzte Schulleitung oder Schulvorsteherschaft.

<sup>3</sup> Weitere Schulbeteiligte im Sinne von Art. 14 ff. SchG sind:

- a) die Schülerinnen und Schüler;
- b) die Inhaberschaft der elterlichen Sorge;
- c) die Lehrpersonen. Schulbeteiligte

## II. Schulgemeinde

### Art. 4

Versammlung

<sup>1</sup> Die Schulgemeinde versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr, ausserordentlich auf Einberufung des Schulrates hin (Art. 65 SchG).

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen.

<sup>3</sup> Die Kompetenzen der Schulgemeindeversammlung sind (Art. 65 SchG):

- a) Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Festlegung des Steuerfusses;
- c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen sechs Schulrätinnen bzw. -räte und der drei Revisorinnen bzw. Revisoren;
- d) Beschlussfassung über das Schulgemeindereglement;
- e) Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10% der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen; die Schulbehörde kann der Schulgemeinde in besonderen Fällen auch Geschäfte mit tieferen Gesamtkosten unterbreiten.
- f) Beschlussfassung über die Schulstandorte mit einem qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten;
- g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken zu einem Betrag von mehr als 10% der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahrs;
- h) Beschlussfassung über wichtige Schulfragen.

## III. Schulrat

### Art. 7

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Schulrat sorgt dafür, dass in der Schule Schlatt-Haslen der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem kantonalen Schulgesetz zeitgemäss und effizient erfüllt wird.

### Art. 8

Führungshandbuch

<sup>1</sup> Der Schulrat erlässt detaillierte Weisungen und Richtlinien für organisatorische und administrative Aufgaben und definiert Abläufe. Diese werden im Führungshandbuch (FH) zusammengefasst.

### Art. 9

Strategische Ziele

<sup>1</sup> Der Schulrat gibt mittel- und langfristige Zielsetzungen für die operative Führung der Schule vor.

Art. 10

<sup>1</sup> Mit Ausnahme des Schulpräsidiums konstituiert der Schulrat sich selbst.

Zusammensetzung

Art. 11

<sup>1</sup> Der Schulrat sorgt für die sachgemässe Anwendung sämtlicher das Schulwesen betreffenden Rechtserlasse und stellt die baulichen, organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

Aufgaben und Kompetenzen

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

- a) Antragstellung zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- b) Genehmigung des Protokolls der Schulgemeindeversammlung;
- c) Festlegung des Versammlungsortes für die Schulgemeindeversammlung;
- d) Antragstellung zur Wahl der Delegierten in die Aufnahmekommission;
- e) Personalwesen;
- f) Ausgabenkompetenz bis maximal 10% der Steuereinnahmen des Vorjahres;
- g) Überwachung der Einhaltung der Rechtserlasse im Bildungswesen durch die Lehrpersonen;
- h) Erlass einer Schulhausordnung;
- i) Betrieb eines Schulsekretariats;
- j) Besuch der unterstellten Schulklassen und Lehrkräfte (mindestens einmal pro Schuljahr);
- k) Transport und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler mit weitem Schulweg;
- l) Überwachung der Klassengrössen und Pensenplanung;
- m) Regelung der Informatiknutzung;
- n) Erstellung des Geschäftsreglements bzw. Funktionendiagramms innerhalb des ausgewiesenen Kompetenzbereichs.

<sup>3</sup> Zur Bewältigung besonderer Aufgaben kann der Schulrat Kommissionen einsetzen und mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Diese arbeiten im Rahmen des erteilten Auftrags selbstständig. Sie orientieren den Schulrat an der ordentlichen Schulratssitzung über die laufenden Geschäfte (Art. 66 Abs. 4 SchG).

<sup>4</sup> Der Schulrat regelt die Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden und stellt Delegationen oder Vertretungen an Institutionen.

Art. 12

Sitzungen

<sup>1</sup> Die Einberufung von Sitzungen des Schulrats besorgt die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin, zusammen mit der Traktandenliste und den entsprechenden Akten. Zwei Mitglieder des Schulrats haben das Recht, unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Sitzung des Schulrates zu verlangen.

<sup>2</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident einen Präsidialentscheid als provisorische Massnahme erlassen. Die Bestätigung des Entscheides muss an der nächsten Sitzung erfolgen.

<sup>5</sup> Das Beschlussprotokoll wird vom zuständigen Mitglied des Schulrates verfasst. Dieses wird archiviert. Diese Aufgabe kann einem allfälligen Schulsekretariat zugewiesen werden.

<sup>6</sup> Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung ist in der Regel an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

<sup>7</sup> Über wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind Aktennotizen zu erstellen.

**IV. Einzelaufgaben**

Art. 13

Schulpräsidentin  
/ Schulpräsident

<sup>1</sup> Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegt:

- a) die Führung der Sitzungen des Gesamtschulrates;
- b) die Führung der Schulgemeindeversammlung;
- c) die Vertretung des Schulrates nach aussen;
- d) die Handhabung des Urlaubswesens für Lehrpersonen.

Art. 14

Schulkassierin /  
Schulkassier

<sup>1</sup> Der Schulkassierin bzw. dem Schulkassier obliegen:

- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Budgets und der Finanzplanung;
- c) die Abrechnungen für einen Subventionsantrag;
- d) das Rechnungswesen mit anderen Schulgemeinden;
- e) das Lohnwesen;
- f) das Versicherungswesen;

- g) die Vertretung des Rechnungswesens gegenüber übergeordneten Instanzen.

Art. 15

<sup>1</sup> Dem Schulratsmitglied mit dem Ressort Bauten obliegt:

Ressort Bauten

- a) die Führung und Überwachung von Renovations- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b) die Vorabklärungen über grössere Anschaffungen von Mobiliar, Maschinen und Geräten;
- c) die Inventarkontrolle des Mobiliars;
- d) die Delegation oder das Kontrollwesen betreffend die Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen an Dritte.

**V. Schulleitung und Schulvorsteherin / Schulvorsteher**

Art. 16

<sup>1</sup> Der Schulrat kann eine Schulleitung oder eine Schulvorsteherin / einen Schulvorsteher einsetzen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung oder die Schulvorsteherin / der Schulvorsteher nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche mit beratender Stimme an Sitzungen des Schulrates teil.

Art. 17

<sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung der Schule, einschliesslich des Hausdienstes.

Schulleitung

<sup>2</sup> Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen nach Art. 106 und 107 des Landeschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 wahr.

<sup>3</sup> Lehrpersonen und Mitarbeitende des Hausdienst werden von der Schulleitung zusammen mit dem Schulrat evaluiert. Personalentscheide wie Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen obliegen dem Schulrat. Die Arbeitsverträge werden von der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten und der Schulleitung kollektiv zu zweien unterzeichnet.

Art. 18

<sup>1</sup> Der Schulvorsteherin / dem Schulvorsteher obliegt die allgemeine, organisatorische und fachliche Geschäftsführung der Schule nach Art. 106 des Landeschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005.

Schulvorsteherin / Schulvorsteher

<sup>2</sup> Lehrpersonen und Mitarbeitende Hausdienst werden unter Mitwirkung der Schulvorsteherin / dem Schulvorsteher durch den Schulrat angestellt. Die Arbeitsverträge werden vom Schulrat kollektiv zu zweien unterzeichnet.

## VI. Finanzierung

### Art. 19

Tragung der Kosten <sup>1</sup> Die Schulgemeinde trägt die Betriebskosten ihrer Schule sowie die Schulgeldanteile, welche ihr nach dem Schulgesetz auferlegt werden.

### Art. 20

Einnahmen <sup>1</sup> Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus:

- a) den Steuern;
- b) den Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. April 2002 (FAG);
- c) den allfälligen zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 6 (FAG);
- d) den Subventionsbeiträgen des Kantons für Bauten und Anlagen gemäss Art. 58 ff. SchG;
- e) den Beiträgen der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge für Materialaufwand, Mittagsverpflegung, Transport der Schülerinnen und Schüler zur und von der Schule, Mahlzeiten im Kochunterricht, Schulreisen, Schulverlegungen, Sportwochen, kulturelle Anlässe und dergleichen (SchG Art. 56).

<sup>2</sup>Für andere als die unter lit. e genannten Elternbeiträge bedarf es einer Bewilligung der Landesschulkommission.

## VII. Rechnungsrevisoren

### Art. 21

Aufgaben <sup>1</sup> Die durch die Schulgemeindeversammlung gewählten Rechnungsrevisorinnen und -revisoren prüfen jährlich:

- a) die Buchführung generell;
- b) die Vollständigkeit und Korrektheit der Belege;
- c) den Rechnungsabschluss (Erfolgsrechnung/Bilanz).

### Art. 22

Kompetenzen <sup>1</sup> Der Schulrat gewährt den gewählten Rechnungsrevisorinnen und -revisoren volle Einsicht in das Rechnungswesen, insbesondere in die Buchführung sämtlicher Konten.

<sup>2</sup> Den Revisorinnen und Revisoren werden sämtliche Buchungsunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Kassierin bzw. der Kassier und sämtliche Schulratsmitglieder haben den Revisorinnen und Revisoren zu Fragen zum Rechnungswesen wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

---

Art. 23

<sup>1</sup> Die Revisorinnen und Revisoren erstatten dem Schulrat zuhanden der Schulgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht zur Rechnungsführung und zur Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Berichterstattung und Antragstellung

<sup>2</sup> Der Revisorenbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung der Schulbürgerschaft zur Genehmigung an der Schulgemeinde zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Revisorinnen und Revisoren verfassen zuhanden der Schulgemeindeversammlung einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe und führen die Abstimmung über diesen Antrag durch.

Art.24

<sup>1</sup> Der Schulrat kann bei Bedarf zur Unterstützung der Revision eine externe Revisionsstelle einsetzen. Die externe Revisionsstelle darf in alle Daten Einsicht nehmen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Auftrags nötig ist.

Einsetzung einer externen Revisionsstelle

**VIII. Weitere Schulbeteiligte**

Art. 25

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.

SchülerInnen

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden vor wichtigen, sie betreffenden Entscheidungen angehört.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben den Weisungen nach Art. 16 des Schulgesetzes Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schulhausordnung zu befolgen.

Art. 26

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen. Sie werden in wichtige Entscheide, welche ihre Kinder betreffen, miteinbezogen.

InhaberInnen der elterlichen Sorge

<sup>2</sup> Sie sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich und unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen der Schulbehörden und der Lehrerschaft.

<sup>3</sup> Sie tragen grundsätzlich die Verantwortung für das Verhalten ihrer Kinder in der Öffentlichkeit und auf dem Schulweg.

Art. 27

<sup>1</sup> Lehrpersonen arbeiten mit den Schulbehörden und den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge im Interesse des Kindes zusammen.

Lehrpersonen

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen beteiligen sich an der organisatorischen und administrativen Führung der Schule und wirken an der Schulentwicklung mit.

**IX. Schlussbestimmungen**

Art. 28

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Schulgemeindereglement tritt auf den 1. Januar 2022 nach seiner Annahme durch die Schulgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt die Schulreglemente der Schulgemeinde Haslen vom 30. März 2007 und der Schulgemeinde Schlatt vom 22. März 2013.